E-Mail im Browser anzeigen

Erzbistum Köln

Newsletter für Kirchengemeinden

13. Januar 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich wünsche Ihnen von Herzen ein frohes, gesundes neues Jahr! Ich hoffe, dass Sie über die Feiertage ein bisschen zur Ruhe kommen konnten und nun mit neuer Energie und Kraft ins Jahr 2025 starten.
In 2024 haben wir bereits einige Dinge angestoßen und – dank Ihrer Unterstützung – umsetzen können. Jetzt liegen noch einige Meilensteine vor uns, die wir erreichen wollen. Dafür wünsche ich uns auch im neuen Jahr eine gute vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Ich bin frohen Mutes, dass wir unsere Ziele gemeinsam erreichen werden und freue mich auf die kommenden Herausforderungen.

Herzliche Grüße

Gordon Sobbeck
Ökonom des Erzbistums Köln

Im heutigen Newsletter erwarten Sie diese Themen:

- Projekt StJaBi: Infos und aktuelle Zahlen
- Erinnerung zur E-Rechnung: Einführung und schrittweise Umsetzung ab 01.01.2025
- Aktueller Zinssatz für interne Darlehen
- Amtsblatt

Wir wünschen Ihnen für Ihre verantwortungsvolle Arbeit hilfreiche Anregungen!

Projekt StJaBi (Steuern/Jahresabschluss/ Bilanzierung)

1. Teilprojekt Steuern

Neuregelung nach § 2b UStG erneut verschoben
Sie haben inzwischen mitbekommen, dass die Übergangsregelung zur Anwendung des §2b UStG erneut um weitere zwei Jahre (bis 31.12.2026) verlängert wurde.

- In der Übergangszeit werden wir Sie mit wenigen Informationsveranstaltungen über die weiteren Entwicklungen auf dem Laufenden halten. Im Lauf des Jahres 2026 wollen wir wieder intensiver in die Vorbereitungen zur „Anwendung der Neuregelung zur Umsatzbesteuerung“ einsteigen, damit pünktlich zum 01.01.2027 alle zu diesem Zeitpunkt gültigen und erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

- Bitte verständigen Sie sich mit den bisher ggf. für Sie tätigen Steuerberatern (bspw. für Betriebe gewerblicher Art, also auch im Zusammenhang mit Photovoltaikanlagen), dass eine lückenlose weitere Bearbeitung wie bisher gewährleistet bleibt.

Anpassung der Kleinunternehmerregelung ab 01.01.2025

Durch das Jahressteuergesetz 2024 ist auch § 19 Abs. 1 UStG angepasst worden; Einzelheiten siehe dort, hier nur die wesentlichen Eckpunkte:

- Im neuen § 19 Abs. 1 UStG sind Kleinunternehmerumsätze von der Umsatzsteuer befreit. Es wird eine echte, den Vorsteuerabzug ausschließende Steuerbefreiung eingeführt.
- Voraussetzung für die Befreiung sind die – nunmehr angehobenen – Umsatzgrenzen:
- inländischer Gesamtumsatz im vorangegangen Kalenderjahr max. 25.000 Euro
- und im laufenden Jahr max. 100.000 Euro
- Neu ist: Wird im laufenden Jahr die Grenze von 100.000,- Euro überschritten, erfolgt der Wechsel zur Steuerpflicht auch unterjährig.
- Einführung eines § 34a UStDV: Ausstellung vereinfachter Rechnungen von Kleinunternehmern
- Kleinunternehmer müssen keine E-Rechnung ausstellen können, allerdings in der Lage sein, solche zu empfangen.

Kontakt

Die Umsatzsteuerbeauftragten in den Regionalrendanturen stehen für den Austausch und Ihre Fragen gern zur Verfügung

EGV
projekt-bilanzierung-steuern@erzbistum-koeln.de
RR-West
thomas.meyer@erzbistum-koeln.de
Tel. 0211 950732321

RR-Süd
projekt-bilanzierung-steuern@erzbistum-koeln.de
RR-Nord
thomas.meyer@erzbistum-koeln.de
Tel. 0211 950732321
RR-Mitte-Ost
projekt-bilanzierung-steuern@erzbistum-koeln.de

2. Teilprojekt Jahresabschluss ("gestraffte" JA bis 2023)

Die nach dem sog. „gestrafften“ Verfahren erstellen Jahresabschlüsse (bis inklusive 2023) sind durch. Dazu gab es verständlicherweise zahlreiche, teils sehr individuelle Rückfragen, die wir sukzessive gerne beantworten wollen; dies braucht ein wenig Zeit.

Derweil bitten wir darum – sofern Sie keine Rückfragen haben oder dies nicht bereits geschehen ist – Ihrer Rendantur die „Kenntnisnahme“ zu bestätigen. Dazu ist den Abschlussberichten jeweils ein entsprechendes Formblatt beigefügt. Das Erfordernis zur Kenntnisnahme ergibt sich für die sog. „gestrafften“ Jahresabschlüsse aus der Vorgabe im Amtsblatt vom 01.07.2022, Nr. 101, § 8 Abs. 3 (Seite 134).

3. Teilprojekt Bilanzierung HGB

Los geht‘s mit HGB: Fristen konsequent einzuhalten
Die Umstellung der Bilanzierung für das Wirtschaftsjahr 2024 nach den Standards des Handelsgesetzbuches (HGB) ist in vollem Gange – liebe Leserin, lieber Leser, nun wird es ernst!

An dieser Stelle haben wir bereits öfter darauf hingewiesen, dass es zur Abschlusserstellung

grundsätzlich – bisher schon und künftig umso mehr – erforderlich ist, Belege, Kassen und Buchhaltungsunterlagen aller Gruppierungen unter dem Dach der Kirchengemeinden stets vollständig und zeitnah – am besten monatlich – bei Ihrer Regionalrendantur einzureichen, damit die Finanzbuchhaltung jederzeit aktuell ist. Die gilt ab jetzt unter Anwendung handelsrechtlicher Vorschriften in besonderem Maße. Wir orientieren uns an den Vorgaben für „Kleine Kapitalgesellschaften“, die die Fertigstellung des Jahresabschlusses bis zum 30. Juni des Folgejahres erfordern.

Demnach können wir nur durch Ihre Mitarbeit sicherstellen, dass Ihr 2024er HGB-Abschluss vollständig und fristgerecht bis 30.06.2025 erstellt ist - so wie Sie es zurecht immer wieder einfordern.

Hierzu haben Sie vor wenigen Tagen per E-Mail eine sog. *Jahresabschlussverfügung* mit den entsprechenden konkreten Terminen 2025 erhalten, auf die wir an dieser Stelle gerne nochmals hinweisen. Die unmittelbar anstehenden darin genannten Termine sind:

- 17.01.25: Abrechnungs- und Einreichungsschluss der Barkassen
- 31.01.25: Einreichungsschluss Unterlagen zu Finanzanlagen (s.u.)
- 14.02.25: Einreichungsschluss aller sonstigen Belege des Wirtschaftsjahres 2024
- 28.02.25: Buchungsschluss lfd. Finanzbuchhaltung

Wichtig: Künftig werden verspätet eingereichte Sachverhalte nicht mehr im entsprechenden Wirtschaftsjahr berücksichtigt, sondern „periodenfremd“ im Jahresabschluss des Folgejahres verbucht. Buchungsschluss ist Ende Februar des Folgejahres – für den Abschluss 2024 ist dies also Karnevalsfreitag, der

28.02.2025. Am 01.03.2025 werden die Buchungsperioden 01-12/2024 in MACH durch die technische Administration automatisch geschlossen; dann geht nichts mehr!

Zukunft gestalten – Vermögen verwalten

Wie Sie wissen, setzen wir in Q1/2025 die HGB-Schulungen für Sie als Kirchenvorstände fort. Wir laden Sie – bei Interesse gerne auch die Verwaltungsleitungen – herzlich zu dieser Veranstaltungsreihe ein, die über das Katholische Bildungswerk flächendeckend im Erzbistum organisiert wurde. Die erste Schulung 2025 findet gleich morgen in Köln statt (14.01.2025, 19.00 Uhr, Forum Tunisstraße).

Weitere Termine – vermehrt auch online, darunter ein Vormittagstermin am 09.04.2025, 10.00 Uhr – und die Möglichkeit zur Anmeldung zu einer für Sie passenden Veranstaltung finden Sie unter diesem Link.

Erinnerung: Besonderheit Finanzanlagen - Software-Anpassung zum Jahreswechsel

Wir wollen Sie erneut – unabhängig von der HGB-Umstellung – an folgende Besonderheit erinnern: Bedingt durch eine Software-Anpassung werden die Finanzanlagen zum Jahreswechsel 2024/2025 (einmalig) in der Buchungssystematik umgestellt. Daher bitten wir Sie, wie in den Vormonaten, alle zugehörigen Unterlagen (wie Kontoauszüge, Sparbücher, Depotmitteilungen, Saldenbestätigungen der Banken u. dgl.) spätestens bis zum 31.01.2025 (!) Ihrer Regionalrendantur einzureichen (sofern nicht dort bereits vorliegend oder angefordert), damit alle Finanzanlagen fristgerecht gebucht werden können und zur Datenübertragung ein sauberer Stand per Jahresende 2024 vorliegt. Herzlichen Dank!

Erinnerung zur E-Rechnung: Einführung und schrittweise Umsetzung ab 01.01.25 - durch Nutzung von DocuWare einfach gemacht

Ab 01.01.2025 müssen auch die unternehmerischen Bereiche (BgA) der kirchlichen Rechtsträger in der Lage sein, Rechnungen in einem strukturierten, elektronischen Format (E-Rechnung) zu empfangen. Mit Blick auf die Digitalisierung empfehlen wir aber, dem Empfang von E-Rechnungen in allen Bereichen (z. B. KG, Kita usw.) zuzustimmen, sofern Lieferanten - wie etwa Energieversorger - Ihnen dies anbieten.

Für den Empfang der E-Rechnungen benötigen Sie ein E-Mail-Postfach. Dies kann z. B. ihr Funktionspostfach für das Pastoralbüro oder die Kita sein. Möglicherweise ist die Einrichtung eines gesonderten E-Mail-Postfaches sinnvoll.

Durch die Nutzung von DocuWare können E-Rechnungen lesbar gemacht werden. Eingehende elektronische Rechnungen nach dem XStandard (bevorzugt) oder dem ZUGFeRD-Format können Sie – wie gewohnt – über den Briefkorb in DocuWare ablegen. Die E-Rechnung wird in ein PDF-Format umgewandelt und kann entsprechend weiterbearbeitet werden.

Ab 01.01.2027 bzw. 01.01.2028 müssen auch Ausgangsrechnungen im unternehmerischen Bereich als E-Rechnung versendet werden können. Dazu folgen zu einem späteren Zeitpunkt entsprechende Informationen.

Die Einführung der E-Rechnung wird nachgelagert durch verbesserte Auslesemöglichkeiten noch einmal Vorteile bei der Digitalisierung des Rechnungs-Workflows bringen.

Aktualisierter Zinssatz für interne Darlehen beim Substanzkapital zum 01.01.2025

Der Zinssatz für jüngste Bundesanleihen mit 10-jähriger Laufzeit beträgt zum 13.12.2024 2,23 %. Der Darlehenszinssatz wird ab 01.01.2025 auf 2,00 % festgelegt.
Eine neue Bewertung findet zum 15.06.2025 statt.

Aus dem Generalvikariat

Amtsblatt

Das aktuelle Amtsblatt können Sie hier lesen. Oder Sie melden sich für den Newsletter an, der Sie informiert,

wenn ein neues Amtsblatt erschienen ist.

mehr erfahren

Wenn Sie diese E-Mail nicht mehr empfangen möchten, können Sie diese hier abbestellen.

Das Newsletter-Archiv
Unsere Newsletter der vergangenen Monate mit interessanten Informationen haben wir für Sie in unserem Archiv bereitgestellt.

Erzbistum Köln, Generalvikariat
Bereich Finanzsteuerung Kirchengemeinden
Marzellenstraße 32
50668 Köln

www.erzbistum-koeln.de
Telefon: 0049 (0)221 1642 1073
E-Mail: finanzsteuerung-kirchengemeinden@erzbistum-koeln.de

Umsatzsteuer-Identifikations-Nr.:
Ust-IdNr. DE 122 777 469
Verantwortlich i.S.v. § 18 Abs. 2 MStV: Generalvikar Msgr. Guido Assmann
Fotos: Erzbistum Köln